

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/164

KR.Nr. K 0256/2025 (VWD)

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets (Unterwerfungsvertrages) auf das Stromabkommen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ein Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU) wird oft als alternativlos für die Stromversorgung der Schweiz dargestellt. Bevor sich der Kanton Solothurn auf Bundesebene für eine Unterzeichnung des Abkommens ausspricht, müssen die potenziellen Nachteile und Risiken für unseren Kanton umfassend und kritisch analysiert werden.

Die energieintensive solothurnische Industrie ist ein Rückgrat unseres Wohlstands. Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist für sie existenziell. Es besteht die konkrete Gefahr, dass das Abkommen dies untergräbt, unsere Versorgungssicherheit gefährdet und zu höheren Kosten für Bevölkerung und Wirtschaft führt.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu den nachfolgenden Fragen bezüglich des geplanten Stromabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union Stellung zu beziehen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die konkreten Risiken für die Versorgungssicherheit des Kantons Solothurn, falls die Schweiz durch das Abkommen vollständig in den EU-Strommarkt integriert wird und damit die Hoheit über die Steuerung der eigenen Netze und Grenzkapazitäten verliert? Besteht die Gefahr, dass in Engpasssituationen die Stromversorgung für solothurnische Haushalte und Industrie zugunsten von EU-Mitgliedstaaten priorisiert wird? Wer ist neu für die Versorgungssicherheit zuständig?
2. Welche konkreten Auswirkungen sind für die solothurnische Wirtschaft, insbesondere für den industriellen Mittelstand und energieintensive Betriebe, zu erwarten?
3. Führt die Marktintegration zu höheren, volatileren Strompreisen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für unsere Unternehmen?
4. Inwiefern sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Solothurn und die Steuereinnahmen des Kantons zu befürchten?
5. Mit welchen Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte für die solothurnischen Endverbraucher ist zu rechnen? Muss mit einer Erhöhung der Kosten für Privathaushalte und KMU aufgrund neuer oder höherer Abgaben und Umlagen gerechnet werden, da die Kosten für die Winter-Versorgungssicherheit nirgends adressiert werden?
6. Inwieweit beurteilt der Regierungsrat die Übernahme des EU-Energierechts (dynamische Rechtsübernahme) und die Unterstellung unter die Jurisdiktion des EU-Gerichtshofs (EuGH) im Streitfall als problematisch für die energiepolitische Souveränität des Kantons Solothurn? Wie können kantonale Interessen in diesem Mechanismus langfristig gewahrt werden?

7. Inwiefern erlaubt das geplante Stromabkommen mit der EU den Gemeinden weiterhin Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern? Welche gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen stellen sicher, dass solche kommunalen Beteiligungen mit dem Abkommen vereinbar bleiben?
8. Ist vorgesehen, dass die bisherigen staatlichen Beihilfen oder Förderprogramme für Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Stromabkommens mit der EU fortgeführt werden können? Wie wird rechtlich sichergestellt, dass solche Förderungen nicht als unzulässige gelten?
9. Ist sichergestellt, dass bestehende und geplante Fernwärmeanlagen im Kanton Solothurn auch nach Inkrafttreten des Stromabkommens mit der EU weiterhin staatliche Fördermittel erhalten können? Auf welcher rechtlichen Grundlage wird gewährleistet, dass die Fernwärmeförderung mit den Bestimmungen des Abkommens vereinbar bleibt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Eine sichere und bezahlbare Stromversorgung ist die Grundlage unseres Wohlstands und zentral für unsere Volkswirtschaft. Günstige und bezahlbare Strompreise leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Solothurner Wirtschaftsstandorts. Günstige Energie hilft nicht nur unseren Unternehmen im Kanton Solothurn, sondern macht die Region auch als Wohnort attraktiver. Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) hat einen bedeutenden Einfluss auf die Versorgungssicherheit und die Kosten unserer künftigen Stromversorgung – und damit auch auf unseren gemeinsamen Wohlstand.

Die Schweiz ist bereits heute eng in das europäische Stromnetz eingebunden. Dies vor allem aus technischen, wirtschaftlichen und geographischen Gründen. Ein Stromsystem muss technisch stets stabil gehalten werden und diese Aufgabe gelingt im länderübergreifenden Verbund grundsätzlich einfacher und günstiger. Dank ihrer zentralen Lage ist Schweiz deshalb mit rund 40 Leitungen mit unseren Nachbarländern verbunden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung wird dazu stetig grenzüberschreitend Strom ausgetauscht und gehandelt. Dieser grenzüberschreitende Austausch ist für die Schweizer Stromversorgung existentiell und gerade in Engpasssituationen systemrelevant. Er gilt mittlerweile als rechtlich ungesichert und es gibt keine diskriminierungsfreien Schlichtungsprozesse im Falle von Uneinigkeiten.

Die Umsetzung des Abkommens soll in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt sollen die wichtigsten Regeln für den EU-Strombinnenmarkt eingeführt werden. Dazu gehört die vollständige Marktöffnung für alle. Haushalte und kleine Unternehmen können weiterhin in der regulierten Grundversorgung bleiben oder frei in den Markt wechseln. Für die Umsetzung müssen das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz und das Gesetz zur Aufsicht der Energiegrosshandelsmärkte angepasst werden. Drei Jahre später sollen in einem zweiten Schritt weitere Anpassungen in den Bereichen Markt- und Netzregulierung folgen. Nach spätestens fünf Jahren soll die Gesamtverantwortung zur Netzregulierung aus verschiedenen Stellen an die unabhängige Eidgenössische Elektrizitätskommission übergeben werden. Spätestens dann enden auch die kantonalen Aufgaben bei der Zuteilung der Stromnetzgebiete.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die konkreten Risiken für die Versorgungssicherheit des Kantons Solothurn, falls die Schweiz durch das Abkommen vollständig in den EU-Strommarkt integriert wird und damit die Hoheit über die Steuerung der eigenen Netze und Grenzkapazitäten verliert? Besteht die Gefahr, dass in Engpasssituationen die Stromversorgung für solothurnische Haushalte und Industrie zugunsten von EU-Mitgliedstaaten priorisiert wird? Wer ist neu für die Versorgungssicherheit zuständig?

Das Stromabkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Senkung der allgemeinen Strompreise. Durch die rechtliche Absicherung des Stromaus-tauschs wird sichergestellt, dass die Schweiz in einer Engpasssituation in der EU nicht länger als Drittstaat behandelt wird. Heute besteht die Gefahr, dass die Stromlieferungen in die Schweiz zugunsten von EU-Mitgliedsstaaten erheblich eingeschränkt werden können. Unsere Nachbar-länder müssen zur Sicherstellung der eigenen Versorgungssicherheit bis zu 70 Prozent der Grenzkapazitäten für den EU-internen Stromhandel freihalten. So kann es künftig vorkommen, dass die Schweiz eine ernsthafte Strommangellage bewältigen muss, während im Verursacher-land irgendwo in Europa noch die Schaufenster leuchten.

An den bisherigen Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit oder der Netzsteuerung sind keine einschränkenden Änderungen vorgesehen. Die Schweizer Grenzkapazitäten sind heute nur bedingt nutzbar und wenn es drauf ankommt, grösstenteils in der Entscheidungsgewalt der EU. Möglichkeiten zur Schlichtung oder Mitspracherecht gibt es dabei nicht. Dieses Risiko zu be-seitigen, leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit für die gesamte Schweiz. Ge-rade mit Blick auf die zunehmende Importabhängigkeit in den Wintermonaten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche konkreten Auswirkungen sind für die solothurnische Wirtschaft, insbesondere für den industriellen Mittelstand und energieintensive Betriebe, zu erwarten?

Das Abkommen schafft die Grundlage für einen ungehinderten und diskriminierungsfreien Zu-gang zum europäischen Strombinnenmarkt. Wirtschaft und Haushalte können durch die voll-ständige Marktöffnung ihren Stromanbieter frei wählen und von mehr Wettbewerb und Preis-transparenz profitieren. Unternehmen mit Standorten in der EU können künftig ihren Strombe-darf mit einheitlichen Spielregeln gebündelt bewirtschaften, Synergien nutzen sowie Energie-und Systemkosten senken.

Gleichzeitig ermöglicht der ungehinderte Zugang zum europäischen Strommarkt die Kosten der Schweizer Stromversorgung zu senken und die eigenen Wettbewerbsvorteile auf den europäi-schen Handelsplätzen besser zu nutzen. Heute führen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkei-ten der Grenzkapazitäten zu zusätzlichen Kosten und Hindernissen – Belastungen, die sowohl die Wirtschaft als auch die privaten Haushalte zunehmend spüren.

3.2.3 Zu Frage 3:

Führt die Marktintegration zu höheren, volatileren Strompreisen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für unsere Unternehmen?

Die Volatilität der Schweizer Strompreise ist im Wesentlichen von Angebot und Nachfrage sowie dem Handel abhängig. Die Schweizer Strompreise sind aufgrund der Verflechtung der Stromnetze bereits eng an die Strompreise unserer Nachbarländer gekoppelt (Opportunitäten). Im Grossen und Ganzen folgen die Schweizer Strompreise deshalb den Preisen in der EU. Sie bewegen sich in der Regel zwischen den italienischen und deutschen Marktpreisen. Die Preisdifferenzen widerspiegeln dabei jeweils die Kosten der unvollständigen Marktkopplung.

Die Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt ermöglicht unseren Unternehmen ungehinderten Zugang zum grössten Strommarkt der Welt und beseitigt die bisherigen Wettbewerbsnachteile. Die Unternehmen erhalten gleich lange Spiesse und neue Möglichkeiten, sich günstiger und gezielter gegen volatile Strompreise abzusichern.

3.2.4 Zu Frage 4:

Inwiefern sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Solothurn und die Steuereinnahmen des Kantons zu befürchten?

Der Kanton Solothurn ist mit seiner Wirtschaft auf eine sichere und günstige Stromversorgung angewiesen. Wir erwarten durch den ungehinderten Zugang zum europäischen Strommarkt und durch den zunehmenden Wettbewerb positive Auswirkungen und Impulse auf die Stromkosten und den Wirtschaftsstandort.

Mit dem Stromabkommen können Unternehmen ihren Anbieter frei wählen und Versorger erhalten ungehinderten Zugang zu den europäischen Handelsplattformen. Damit wird auch der Zugang zu kurzfristigen Spotmärkten geöffnet (z B. Intraday- oder Day-Ahead-Handel). Gleichzeitig wird erneuerbarer Strom aus der Schweiz künftig auch in der EU anerkannt und kann als Folge international gehandelt werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Mit welchen Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte für die solothurnischen Endverbraucher ist zu rechnen? Muss mit einer Erhöhung der Kosten für Privathaushalte und KMU aufgrund neuer oder höherer Abgaben und Umlagen gerechnet werden, da die Kosten für die Winter-Versorgungssicherheit nirgends adressiert werden?

Wir erwarten mit dem Stromabkommen positive Effekte bei den Netznutzungsentgelten, insbesondere bei den Kosten der Übertragungsnetzebene. Der Netznutzungstarif umfasst neben den Anlagenkosten für das Stromnetz auch die Betriebskosten für die laufende Netzstabilisierung. Die nationale Netzbetreiberin (Swissgrid) muss dafür kontinuierlich Regelenenergie mit den Nachbarländern austauschen. Diese systemrelevanten Geschäfte sind aufgrund der unvollständigen Marktintegration nicht nur unnötig teuer, sondern werden zunehmend auch zu einem Risiko für die Versorgungssicherheit. Bei einer reibungslosen Marktintegration könnten diese allgemeinen Systemdienstleistungen deutlich einfacher und kostengünstiger erbracht werden.

Die Sicherstellung der Winter-Versorgungssicherheit erfordert verschiedene Massnahmen von mehreren Akteuren. Grundsätzlich gilt: Je besser die Schweizer Stromproduktion dem Inlandsverbrauch angepasst werden kann, desto geringer ist die risikobehaftete Importabhängigkeit. Der Bund hat dafür bereits mehrere Schritte unternommen, etwa die Einrichtung einer Wasserkraftreserve sowie die Nutzung von Reservekraftwerken und Notstromgruppen.

Aufgrund der zunehmenden Importabhängigkeit während der Winterzeit ist es für die Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger, den Stromimport rechtlich abzusichern und Handelshemmnisse abzubauen. Der grösste Beitrag des Stromabkommens für die Winter-Versorgungssicherheit ist deshalb die Gleichstellung bei der Nutzung der Grenzkapazitäten gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten. Die Winterversorgungssicherheit bleibt in erster Linie Aufgabe der Schweiz und kann nicht durch ein Stromabkommen allein sichergestellt werden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Inwieweit beurteilt der Regierungsrat die Übernahme des EU-Energierechts (dynamische Rechtsübernahme) und die Unterstellung unter die Jurisdiktion des EU-Gerichtshofs (EuGH) im Streitfall als problematisch für die energiepolitische Souveränität des Kantons Solothurn? Wie können kantonale Interessen in diesem Mechanismus langfristig gewahrt werden?

Wir beurteilen die dynamische Rechtsübernahme des Stromabkommens und die Prozesse zur Streitbeilegung im Fall von Uneinigkeiten als unproblematisch und als eine Verbesserung der aktuell rechtsunsicheren Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich. Die vereinbarten institutionellen Elemente des Stromabkommens sollen in erster Linie sicherstellen, dass die Zusammenarbeit bei der Stromversorgung gut funktioniert und im gemeinsamen Strommarkt für alle Marktteilnehmenden die gleichen Spielregeln gelten. Gleichzeitig konnten spezielle Anliegen der Schweiz in den Bereichen Förderung erneuerbarer Energien und bei der Grundversorgung rechtlich gesichert werden.

Mit der «dynamischen» Rechtsübernahme übernimmt die Schweiz nicht «automatisch» EU-Vorschriften im Strombereich. Die Schweiz muss nach wie vor jede einzelne Rechtsübernahme mit den üblichen innerstaatlichen Verfahren und direktdemokratischen Prozessen, inklusive Referendum, umsetzen. Die Schweiz kann damit die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in das Stromabkommen auch ablehnen. In diesem Fall wäre nach gescheitertem Durchlaufen sämtlicher Schiedsverfahren schlimmstenfalls mit «verhältnismässigen» Ausgleichsmassnahmen zu rechnen. Diese «Strafmassnahmen» wären auf das Stromabkommen beschränkt und dürfen sich nur am Schaden orientieren, der durch die Nichtübernahme des Rechtsaktes am gemeinsamen Strombinnenmarkt nachweislich verursacht wird. Damit wird sichergestellt, dass Streitfälle in Zukunft in geordneten Rahmen gelöst werden und die Schweiz vor willkürlichen «Strafmassnahmen» einzelner EU-Mitgliedsstaaten geschützt wird.

In ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2025 verweisen die Kantone auf die zwischen Bund und Kantonen getroffene Vereinbarung zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Rechtsentwicklungen und unterstreichen deren Bedeutung für eine frühzeitige und substanzielle Einbindung in die europapolitischen Prozesse. Diese Mitwirkung ist zentral, um die föderalen Interessen in künftigen Verhandlungen und Umsetzungsprozessen wirksam zu vertreten. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone an. Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt, die derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrats vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet wird.

3.2.7 Zu Frage 7:

Inwiefern erlaubt das geplante Stromabkommen mit der EU den Gemeinden weiterhin Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern? Welche gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen stellen sicher, dass solche kommunalen Beteiligungen mit dem Abkommen vereinbar bleiben?

Die Schweizer Stromwirtschaft befindet sich fast ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand. Das öffentliche Eigentum ist auch im EU-Strombinnenmarkt weit verbreitet und unproblematisch. Die öffentliche Hand kann auch weiterhin uneingeschränkt Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern halten, handeln oder ausbauen. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung ist im Rahmen des Stromabkommens nicht vorgesehen. Grössere Verteilnetzbetreiber müssen allerdings weitergehende Entflechtungsregeln umsetzen, um den Netzbetrieb (Monopol) von Stromproduktion und -handel (Markt) klar zu trennen. Davon sind etwa zwanzig der rund 630 Schweizer Verteilnetzbetreiber betroffen. Damit sollen bekannte Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, etwa die Bevorzugung eigener Kraftwerke, Insidergeschäfte oder Erschwerung von Netzzugängen.

3.2.8 Zu Frage 8:

Ist vorgesehen, dass die bisherigen staatlichen Beihilfen oder Förderprogramme für Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Stromabkommens mit der EU fortgeführt werden können? Wie wird rechtlich sichergestellt, dass solche Förderungen nicht als unzulässige gelten?

Mit dem Stromabkommen werden die wichtigsten bestehenden Fördermassnahmen legitimiert und mit dem EU-Recht als vereinbar erklärt. Gleichzeitig wird das gemeinsame Ziel festgelegt, den Anteil von erneuerbarem Strom im Energiesystem zu erhöhen. Biogasanlagen können auch weithin ihren Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung leisten und staatlich unterstützt werden. Wichtig ist es auch, dass alle bestehenden kantonalen Freiheiten bei den Kraftwerkskonzessionen oder den Wasserzinsen unberührt bleiben.

Will die Schweiz vom europäischen Strommarkt profitieren, müssen im Gegenzug auch die gemeinsamen Spielregeln übernommen werden. Unsachgemäss eingesetzt, können staatliche Beihilfen zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen und Fehlanreizen führen, die letztlich Verbraucherinnen und Verbraucher belasten. Staatliche Beihilfen werden deshalb von der Marktaufsicht überwacht und von EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt. Bei der Ausgestaltung künftiger Fördermassnahmen im Strombereich muss deshalb die Beihilfeüberwachungsbehörde einbezogen werden. Der Gestaltungsspielraum für länderspezifische Beihilfen ist im europäischen Strommarkt allerdings gross und die Vorgaben ermöglichen die Berücksichtigung der spezifischen Schweizer Eigenheiten.

3.2.9 Zu Frage 9:

Ist sichergestellt, dass bestehende und geplante Fernwärmeanlagen im Kanton Solothurn auch nach Inkrafttreten des Stromabkommens mit der EU weiterhin staatliche Fördermittel erhalten können? Auf welcher rechtlichen Grundlage wird gewährleistet, dass die Fernwärmeförderung mit den Bestimmungen des Abkommens vereinbar bleibt?

Das Stromabkommen regelt den Zugang zum Strommarkt. Die Wärmeversorgung ist davon nicht betroffen. Die Förderung für Fernwärmeanlagen erfolgt heute durch das gemeinsame Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen. Die Förderung basiert im Wesentlichen auf der CO₂-Gesetzgebung (Teilzweckbindung) und dem Klima- und Innovationsgesetz (Impulsprogramm). Grössere Wärmeverbünde mit Wärme-Kraft-Kopplung oder Wärmepumpen können vom vereinfachten Marktzugang und der Anerkennung von Herkunftsnachweisen profitieren. Gegebenenfalls müssen Regelungen für die Förderung von Fernwärmebetreibern, die Teil eines Querverbundunternehmens sind, dahingehend überprüft werden, dass sie sich nicht indirekt auf den Wettbewerb im Bereich der Stromproduktion auswirken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6815)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Energiefachstelle)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)